

Förderkriterien für Streuobstpflanzungen

Der Landschaftspflegeverband Regensburg e.V. unterstützt die Pflanzung von Streuobstbäumen mit Zuschüssen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.



Für die Förderung sind folgende Bedingungen ausschlaggebend

- **Vor Beginn** der Pflanzung muss ein Förderantrag über den Landschaftspflegeverband gestellt werden!
- Der LPV erstellt einen Pflanzplan für Ihre Fläche und berät bei der Sortenauswahl.
- Die Obstbaumpflanzung muss naturschutzfachlich sinnvoll und standortgerecht sein (ausgeschlossen sind z. B. staunasse / moorige Böden oder Kaltluftlagen). Die Fläche muss in der freien Landschaft oder im Übergang zur freien Landschaft liegen. Eine Ausnahme bilden ortsbildprägende große Obstwiesen.
- Die Fläche darf nicht gartenartig genutzt (z. B. kein Rasen, sondern Wiese) und nicht fest eingezäunt sein (Ausnahme: ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune).
- Förderfähig sind nur Hochstamm-Obstbäume der Arten Apfel, Birne, Zwetschge, Süßkirsche, Sauerkirsche und Walnuss in angepassten, traditionellen Sorten.
- Die Bäume müssen in einem ausreichenden Abstand von mind. 10 x 10 m gepflanzt werden.
- Die Maßnahme muss freiwillig sein, d. h. eine Pflanzverpflichtung (z. B. als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder aufgrund KULAP A45) darf nicht bestehen.
- Um die Freiwilligkeit zu bestätigen, muss der Grundstückseigentümer eine entsprechende Erklärung (Formblatt „Einverständniserklärung“) unterschreiben.
- Um den Bearbeitungsaufwand durch den Landschaftspflegeverband und die Prüfbehörden in einem erträglichen Verhältnis zur Fördersumme zu halten, werden im Regelfall erst Pflanzungen ab 10 Bäumen (Grundfläche mind. 1.000 m²) gefördert.
- Die spätere Pflege obliegt eigenverantwortlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. -pächter.

Durchführung der Pflanzung der Obstbäume

- Die Obstbäume und das komplette Pflanzmaterial (Pfähle, Wühlmausschutz usw.) bekommt der Eigentümer kostenfrei geliefert.
- Die Pflanzung der Bäume erfolgt nach Anleitung des LPV's durch den Eigentümer bzw. Pächter der Fläche. Er erhält dafür eine Pauschale von 25 €/Baum unabhängig davon, ob er die Pflanzung selbst durchführt oder auf Eigenkosten durchführen lässt.
- Die Bewässerung der Neupflanzungen ist in den ersten Standjahren bei anhaltender Trockenheit oder erhöhter Temperatur zu gewährleisten.
- Die Streuobstwiese soll in Zukunft extensiv genutzt werden, d. h. 1 bis 2 Mahden im Jahr ohne Düngung (eine Düngung der Baumscheiben ist zulässig).
- Den Erziehungsschnitt in den ersten 5 Jahren muss der Eigentümer gewährleisten.
- Der Verbisschutz sowie der Anbindpfahl müssen, nachdem die Bäume angewachsen und ausreichend groß sind, entfernt und sachgerecht entsorgt werden.
- Es ist für eine dauerhafte Erhaltung der Obstbäume zu sorgen. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum sind ausgefallene Bäume auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzupflanzen.

Ihre Sorgfalt und Pflege geben den Ausschlag, damit aus den Jungpflanzen von heute stattliche Bäume von morgen werden!